

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 67

Die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken

Zugleich ein Beitrag zum Anstaltsrecht

Von

Andreas Nitze



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS NITZE

Die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 67

Die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Bibliotheken

Zugleich ein Beitrag zum Anstaltsrecht

Von

Dr. Andreas Nitze



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
D 6

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Rechtsformen der wissenschaftlichen Bibliotheken

§ 1. Vorbemerkung	15
1. Kapitel: Die wissenschaftliche Literatursammlung als Organisation ..	17
§ 2. Betrieb und Unternehmen	17
§ 3. Die Funktionssubjekte	19
§ 4. Die Organe	20
§ 5. Die Beziehungen von Funktionssubjekten und Organen untereinander	25
a) Der Organisationsbegriff	25
b) Anwendung des Organisationsbegriffs auf wissenschaftliche Literatursammlungen	30
§ 6. Begriff der wissenschaftlichen Bibliothek	31
a) Begriff der Bibliothek	31
b) Wissenschaftlichkeit	31
2. Kapitel: Die wissenschaftlichen Bibliotheken und ihre Träger	33
§ 7. Begriff und Bedeutung der Trägerschaft	33
§ 8. Die öffentliche Hand als Bibliotheksträger	34
§ 9. Die öffentlichen Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken	35
§ 10. Die Typen wissenschaftlicher Bibliotheken	36
a) Die wissenschaftliche Stadtbibliothek	38
b) Die wissenschaftliche Staatsbibliothek	39
c) Die Hochschulbibliothek	39
d) Mischformen	40
e) Wissenschaftliche Spezialbibliotheken	41
f) Zusammenfassung	42
3. Kapitel: Die wissenschaftliche Bibliothek als Anstalt des öffentlichen Rechts	43

§ 11. Die Zugehörigkeit der wissenschaftlichen Bibliothek zu den Organisationstypen des öffentlichen Rechts	43
a) Die Rechtsgestaltung durch den Träger	44
b) Ausscheidung privatrechtlicher Organisationsformen	47
§ 12. Der Anstaltsbegriff	49
a) Abgrenzung zur Körperschaft	51
b) Funktionaler und organisationsrechtlicher Anstaltsbegriff	52
aa) Kritik der Ansichten von <i>Forsthoff</i> und <i>Jecht</i>	52
bb) Der „betriebsfreie“ Anstaltsbegriff bei <i>Wolff</i>	54
c) Eigene Begriffsbestimmung	56
§ 13. Die Organisationsform der wissenschaftlichen Bibliotheken	58
a) Die älteren Auffassungen in der bibliotheksrechtlichen Literatur	58
b) Anstaltsbegriff und wissenschaftliche Bibliothek	60
c) Exkurs: Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt	62
aa) Entstehungsgeschichte	62
bb) Rechtsgestalt	64
§ 14. Der Anstaltstyp der wissenschaftlichen Bibliothek	68
4. Kapitel: Die Rechtsbeziehungen zwischen Bibliothek und Träger	69
§ 15. Die Stellung innerhalb des Systems öffentlicher Verwaltung	69
§ 16. Aufsicht	70
§ 17. Die Bediensteten der Bibliotheken	74

Zweiter Teil

Die Rechtsverhältnisse zwischen den wissenschaftlichen Bibliotheken und ihren Benutzern

1. Kapitel: Das Benutzungsverhältnis	77
§ 18. Vorbemerkung	77
§ 19. Begriff und Wesen des Benutzungsverhältnisses	78
a) Der Begriff des Benutzungsverhältnisses und die Benutzungsordnungen	78
b) Die Rechtsgrundlagen	79
aa) Anstaltsgewalt und verwaltungsrechtliches Sonderverhältnis	80
bb) Gesetzliche Grundlagen	84
cc) Gewohnheitsrecht	85

§ 20. Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	87
a) Zulassung	87
aa) Voraussetzungen	87
bb) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag	91
cc) Rechtsfolgen und Rechtsmittel	92
b) Beendigung	95
aa) Entlassung	96
bb) Zeitablauf	96
cc) Ausschluß	97
§ 21. Die Anstaltsgewalt	98
a) Vorbemerkung	99
b) Die Anstaltsgewalt innerhalb des Bibliotheksgebäudes	102
aa) Das Hausrecht	102
bb) Sonstige Schutzrechte	105
cc) Die Durchsetzung der Schutzrechte	106
c) Anstaltsgewalt außerhalb des Gebäudes	108
aa) Die öffentlichrechtlichen Geldforderungen	108
bb) Rückforderung von Bibliotheksbüchern	109
2. Kapitel: Das Leistungsverhältnis	113
§ 22. Begriff und Wesen	113
a) Abgrenzung zum Benutzungsverhältnis	113
b) Die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht ..	114
§ 23. Die anstaltlich gewährten Leistungen	115
a) Die Benutzung außerhalb des Gebäudes	116
b) Die Benutzung innerhalb des Gebäudes	121
c) Die Fernleihe	123
d) Die Bibliotheksphotokopie	126
e) Die bibliothekarische Auskunft und die Katalogbenutzung ..	128
§ 24. Die Leistungspflichten der Benutzer	130
a) Die Geldleistungen	130
aa) Die Benutzungsgebühren	132
bb) Die Mahngebühren	133
cc) Die Bandgebühren	134
b) Die bibliothekarischen Sicherungsrechte	135
aa) Die Bibliotheksbürgschaft	136
bb) Stellung einer Kautions	138
§ 25. Zusammenfassung	139
3. Kapitel: Das Streitverfahren	141

*Dritter Teil***Die Rechtsnatur des Bibliotheksbuches**

<i>1. Kapitel: Die öffentlichrechtliche Zuordnung des Bibliotheksbuches ..</i>	145
§ 26. Das Bibliotheksbuch als öffentliche Sache	145
§ 27. Beschaffung	147
a) Privatrechtliche Beschaffung	147
b) Pflichtexemplare und beschlagnahmte Schriften	148
c) Freixemplare und Vorlegungspflicht	149
d) Verwaltungsverschiebung und verwaltungsrechtliche Verträge	156
§ 28. Entstehung und Ende der öffentlichen Sacheigenschaft	156
a) Widmung	156
b) Entwidmung und Untergang	159
c) Einfluß privatrechtlicher Zuordnungsverschiebungen auf die öffentliche Sacheigenschaft	159
<i>2. Kapitel: Die privatrechtliche Zuordnung des Bibliotheksbuches</i>	161
§ 29. Das Eigentum an Bibliotheksbüchern	161
a) Zum Begriff des Eigentums	161
b) Die Eigentümer	162
§ 30. Die Zweckbindung	163
a) Veräußerungsbeschränkungen	163
b) Auswirkungen der Zweckbindung auf die privatrechtliche Verfüugungsmacht der Träger	164
Literaturverzeichnis	167

Abkürzungen

AA	= Ausführungsanweisung
a.A.	= anderer Ansicht
ABl	= Amtsblatt
ABl KM NW	= Amtsblatt des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums, zit. nach Jahr und Seite
AG	= Amtsgericht
AktG	= Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089)
AO	= Reichsabgabenordnung von 1919 in der Fassung vom 22. 5. 1931 (RGBl I S. 161)
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts (zit. nach Band und Seite)
AS	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des davor genannten Gerichts (zit. nach Band und Seite)
AZ	= Aktenzeichen
bay.	= bayerisch
bayBSKM	= Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Band 1, München 1958.
bayGO	= Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (bereinigtes GVBl 1958 S. 100)
bayVerf	= Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 in der gegenwärtig geltenden Fassung
bayVfGH	= Verfassungsgerichtshof für den Freistaat Bayern
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 745)
BBl	= Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe. (zit. nach Jahr und Seite)
BezVwG	= Bezirksverwaltungsgericht
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 in der gegenwärtig geltenden Fassung
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft (zit. nach Band und Seite)
BGO	= Benutzungs- und Gebührenordnung
BGO Dortmund	= Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Dortmund für die Stadt- und Landesbibliothek nebst Gebührentarif vom 27. 5. 1963 (Bekanntmachungen, Amtliches Organ der Stadt Dortmund, 19. Jahrgang, Nr. 30 vom 26. 7. 1963, S. 5 f.)

- BGO Düsseldorf = Benutzungs- und Gebührenordnung für die Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf vom 12. 2. 1957 nebst Gebührentarif, vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigt am 25. 10. 1957 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 52 vom 30. 12. 1957)
- BO = Benutzungsordnung
- BO UStB Köln = Benutzungsordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt am 24. 10. 1955
- BO UB Münster = Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Münster (Westf.) vom 9. 3. 1956, vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt am 13. 3. 1956 (I U 146—01 Nr. 2907/56)
- BRRG = Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) vom 1. 7. 1957 in der Fassung vom 1. 10. 1961 (BGBl I S. 1835)
- BT-GeschO = Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 6. 12. 1951
- BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band und Seite)
- BVwG = Bundesverwaltungsgericht
- BVwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichts (zit. nach Band und Seite)
- bw. = baden-württembergisch
- bwGO = Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (GBl S. 129)
- bwLVG = (baden-württembergisches) Landesverwaltungsgesetz vom 7. 11. 1955 (GBl S. 225)
- DB = Deutsche Bibliothek in Frankfurt (M.)
- DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung (zit. nach Jahr und Seite)
- DÖV = Die öffentliche Verwaltung (zit. nach Jahr und Seite)
- DVB1 = Deutsches Verwaltungsblatt (zit. nach Jahr und Seite)
- Empfehlungen = Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. 2. Band: Wissenschaftliche Bibliotheken. Tübingen 1964
- Fn. = Fußnote
- GBl = Gesetzblatt
- GenG = Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889 in der gegenwärtigen Fassung
- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 in der gegenwärtig geltenden Fassung
- GmbHG = Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892 in der gegenwärtig geltenden Fassung
- GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt
- GVG = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 in der gegenwärtig geltenden Fassung

hbg.	= hamburgisch
heGO	= Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl S. 103)
heStaatsanz	= Staatsanzeiger für das Land Hessen (zit. nach Jahr und Seite)
HGB	= Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 in der gegenwärtig geltenden Fassung
HKWP	= Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von Hans Peters, 3 Bände, Berlin, Göttingen, Heidelberg. I. Band: Kommunalverfassung 1956 II. Band: Kommunale Verwaltung 1957 III. Band: Kommunale Finanzen und kommunale Wirtschaft 1959 (zit. nach Band und Seite unter Angabe des jeweiligen Autors)
i.d.F.	= in der Fassung
i.e.S.	= im engeren Sinne
i.w.S.	= im weiteren Sinne
KM	= Kultusminister, Kultusministerium
LG	= Landgericht
LPrG	= Landespressegesetz
LStB	= Landes- und Stadtbibliothek
LVO	= Leihverkehrsordnung
MittBl	= Mitteilungsblatt des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (zit. nach Jahr und Seite)
ModE	= Modellentwurf
NDR	= Norddeutscher Rundfunk
Nds., nds.	= Niedersachsen, niedersächsisch
ndsGO	= Niedersächsische Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 in der Fassung des Gesetzes vom 18. 4. 1963 (GVBl. S. 255)
ndsVerf	= Vorläufige niedersächsische Verfassung vom 13. 4. 1951 in der gegenwärtig geltenden Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
NW, nw	= Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
nwGO	= Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 5. 1961 (GVBl S. 219)
nwLOG	= (nw) Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. 7. 1962 (GVBl NW S. 421)
nwVerf	= Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1950 in der gegenwärtig geltenden Fassung
nwVwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GVBl S. 216) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. 5. 1962 (GVBl S. 263)
OVG	= Oberverwaltungsgericht
prGS	= Preußische Gesetzessammlung 1907—1945 bzw. Gesetzssammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1806 bis 1906 (zit. nach Jahr und Seite)

prGS NW	= Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts 1806—1945. Anlage I zu dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. 11. 1961 (GVBl S. 325)
prKAG	= (preußisches) Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 (prGS S. 152 in der Fassung der prGS NW S. 7.
prOVG	= Preußisches Oberverwaltungsgericht
RdErl	= Runderlaß
RGBI	= Reichsgesetzblatt
rhpf	= rheinland-pfälzisch
rhpfGO	= Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. 10. 1954 (GVBl S. 117). Teil A: Gemeindeordnung
RPrG	= Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl S. 65) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. 8. 1953 (BGBl I S. 375)
saGO	= (saarländische) Gemeindeordnung vom 10. 7. 1951 (ABl S. 1014)
Satzung DB	= Satzung der Deutschen Bibliothek vom 28. 7. 1952 (he Staatsanz. S. 730) in der Fassung vom 21. 4. 1964 (he Staatsanz. S. 1009)
Satzung U Göttingen	= Satzung der Universität Göttingen, erlassen unter dem 14. 3. 1930 durch den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, abgeändert durch Erlasse des nds.KM vom 6. 3. 1948 — K 728/48 — und vom 19. 1. 1952 — I/179/52 —
Satzung U Kiel	= Satzung der Universität Kiel vom 17. 11. 1928 in der Fassung vom 30. 10. 1959
schlh.	= schleswig-holsteinisch
schlhGO	= Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVBl S. 25)
StGB	= Strafgesetzbuch von 1871 in der gegenwärtig geltenden Fassung
StiftG	= Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. 7. 1957 (BGBl I S. 841)
StLB	= Stadt- und Landesbibliothek
StB	= Stadtbibliothek
StUB	= Stadt- und Universitätsbibliothek
TH	= Technische Hochschule
U	= Universität
UB	= Univesitätsbibliothek
USTB	= Universitäts- und Stadtbibliothek
VA	= Verwaltungsakt
VDB	= Verein Deutscher Bibliothekare
Vereinbarung U Köln	= Vereinbarung zwischen dem Land NW und der Stadt Köln über die Universität Köln vom 24. 10. 1960 in der Fassung vom 31. 10. 1963 (ABl.KM NW S. 232)

VereinigungsG	= Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. 11. 1948 (GVBl 1949 S. 267) mit Anlagen (a.a.O. S. 271)
Verf U Bonn	= Verfassung der Universität Bonn vom 7. 11. 1960 (ABl. KM NW S. 168)
Verf U Köln	= Verfassung der Universität zu Köln vom 27. 11. 1963 (ABl. KM NW S. 224)
Verf U Münster	= Verfassung der Universität Münster vom 8. 11. 1960 (ABl. KM NW S. 180)
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VO	= Verordnung
VV	= Verwaltungsvorschrift
VVdStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (zit. nach Heft und Seite)
VwArch	= Verwaltungsarchiv (zit. nach Band und Seite)
VwGebO	= Verwaltungsgebührenordnung
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl I S. 17)
VwO UB Tübingen	= Verwaltungsordnung der Universitätsbibliothek Tübingen in der Fassung vom 3. 3. 1950
VwVG	= (Bundes-)Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. 4. 1953 (BGBl I S. 157)
VwRspr	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Herausgegeben von Georg Ziegler (zit. nach Band und Seite)
WDR	= Westdeutscher Rundfunk
WDRG	= Gesetz über den WDR Köln vom 25. 5. 1954 (GVBl NW S. 151)
WRV	= Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung) vom 11. 8. 1919 (RGBl S. 1383)
wüEVRO	= Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, Entwurf eines Gesetzes mit Begründung, Stuttgart 1931
ZfB	= Zentralblatt für Bibliothekswesen (zit. nach Band oder Jahr und Seite)
ZfBB	= Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (zit. nach Band oder Jahr und Seite)
ZPO	= Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 in der gegenwärtig geltenden Fassung

Erster Teil

Die Rechtsformen der wissenschaftlichen Bibliotheken

§ 1. Vorbemerkung

Die wissenschaftlichen Bibliotheken sollen in erster Linie den Bedürfnissen von Forschung und Lehre dienen. Ferner besteht ihre Aufgabe in der Unterstützung ernsthafter (zumeist wissenschaftlicher) Berufsarbeit¹. Dadurch unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung einerseits von den Bildungs- und Erziehungsbibliotheken, den heute meist sog. „öffentlichen Büchereien“ oder „kommunalen öffentlichen Büchereien“ (z. B. Volks- und vielfach Stadtbüchereien), andererseits von den am Zweck der jeweiligen Organisation orientierten Spezialbüchereien von Firmen, Behörden und Schulen. Sämtliche Arten von Bibliotheken oder Büchereien erfüllen die ihnen gestellten Aufgaben dadurch, daß sie den jeweiligen Interessenten Literatur im weitesten Sinne (also auch Noten, Kartenmaterial, Zeichnungen usw.) zum Zwecke der Auswertung zugänglich machen, d. h. Leistungen erbringen.

Eine genaue Abgrenzung der wissenschaftlichen Bibliothek von anderen Einrichtungen ähnlicher Art ist auf den ersten Blick nicht möglich. Abgesehen davon, daß das Merkmal „wissenschaftlich“ einer genauen Begriffsbestimmung bedürfte, werden die Worte „Bibliothek“ und „Bücherei“ ohne begriffliche Unterscheidung verwendet, wenngleich in der Bibliothekswissenschaft die Tendenz besteht, „Bibliothek“ auf die Institutionen wissenschaftlichen Charakters zu beschränken² (womit nicht mehr gewonnen werden kann als der formelle Verzicht auf das Wort „wissenschaftlich“, nicht aber die Klärung dieses Begriffes).

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Verhältnisse der wissenschaftlichen Literatursammlungen, so daß die nicht Forschung und akademischer Lehre dienenden Sammlungen nur am Rande

¹ So, wie die meisten Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Bibliotheken, z. B. § 1 BO UB Münster.

² Vgl. *Kaspers* BBl 1964 S. 1168 mit weiteren Nachweisen aus der bibliothekswissenschaftlichen Literatur. Ebenso *Boehmer* S. 1 f.

oder vergleichsweise erwähnt werden können. Viele der hier dargestellten Ergebnisse werden sich auf diese übertragen lassen, während manche Überlegungen nur auf die wissenschaftlichen Sammlungen zutreffen.

Der Versuch, über einen Gegenstand rechtliche Überlegungen anzustellen, die über die bloße Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt hinausreichen und auf die Feststellung von Gesetzmäßigkeiten abzielen, die über den Augenblick hinausweisen, bedingt bei einem nahezu uferlos zersplitterten Rechtsgebiet wie dem öffentlicher Einrichtungen und ihrem Verhältnis zu Trägern und Benutzern weitere Beschränkungen. Es kann nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Untersuchung sein, auf einem sich ständig ändernden Gebiet an jeder Stelle die neueste gültige Verordnung, Satzung oder sonstige Rechtsnorm, soweit diese überhaupt zugänglich sind, bereitzuhalten. Dagegen erlaubt das Aufzeigen der von der gegenwärtigen Rechtslage unabhängigen Gesetzmäßigkeiten das Eingehen auch auf ältere und sogar außer Kraft getretene Vorschriften. Des weiteren ist es nicht sinnvoll, für jede einzelne Literatursammlung Organisationsform und Benutzungsverhältnis zu diskutieren; dies muß wegen der großen Zahl der in Betracht kommenden Sammlungen der Begutachtung der individuellen Rechtslage überlassen werden³. Im folgenden wird daher, mit Ausnahme der aus dem Lande Nordrhein-Westfalen erwähnten Beispiele, darauf verzichtet, die zeitliche Gültigkeit der zitierten Bestimmungen zu überprüfen. Desgleichen wird darauf verzichtet festzustellen, ob die gefundenen Einzelergebnisse auf jede einzelne wissenschaftliche Bibliothek zutreffen; dies mag der mit einem konkreten Rechtsfall Befasste entscheiden.

³ Allein in NW existieren mindestens 35 Literatursammlungen, deren wissenschaftlicher oder Organisationscharakter prüfenswert wäre, darunter 13 Hochschul- bzw. relativ selbständige Akademiebibliotheken. Vgl. Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken, herausgegeben vom Verein Deutscher Bibliothekare, Jahrgang 40, Wiesbaden 1963, S. 3 ff., in dem sämtliche bedeutenden Literatursammlungen Deutschlands verzeichnet sind, und den nw Bibliotheksführer: Die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Verband der Bibliotheken des Landes NW, bearb. von Klaus Bock, Köln und Opladen 1964.

1. Kapitel:

Die wissenschaftliche Literatursammlung als Organisation

§ 2. Betrieb und Unternehmen¹

Ihrer äußeren Erscheinung nach ist die wissenschaftliche Literatursammlung eine Gesamtheit von Sachen und Personal, die zu dem Zweck besteht, für Forschung und Lehre Literatur zugänglich zu machen. Sie dient also durch eine Zusammenfassung von sachlichen und persönlichen Mitteln dauernd einem bestimmten Zweck und läßt sich zunächst als „Betrieb“², im Sinne des älteren Sprachgebrauchs auch als „Anstalt“³ bezeichnen. Aus dieser Perspektive lassen sich jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Zweckzusammenhänge und Zielsetzungen, finanziellen oder rechtlichen Beziehungen des betrachteten Gegenstandes ziehen. Die von den sichtbaren technischen Abläufen, den an diesen beteiligten Personen und Sachen und ihrem Zusammenwirken losgelösten abstrakten Vorgänge und Beziehungen bleiben dem Betrachter des bloß Sichtbaren verborgen. Gerade dieser Komplex abstrakter Beziehungen aber liefert die Merkmale, nach denen zu suchen ist, will man die notwendig abstrakten Fragen nach Rechtsstellung und Rechtsbeziehungen eines Betriebes beantworten. Es ist also nicht der betriebliche, sondern der unternehmerische Aspekt⁴ der wissenschaftlichen Literatursammlung, den es zu untersuchen gilt⁵.

¹ Der hier und im folgenden (§§ 2—4) verwendete Unternehmensbegriff ist ein wirtschaftswissenschaftlicher. Nach Ableitung eines organisationsrechtlichen Begriffs (unten § 5 a) wird ausschließlich dieser gebraucht (vgl. unten § 5 Anm. 43).

² „Richten wir . . . den Blick auf die ‚technische‘ Durchführung . . . , auf die Beschaffung und die Verwendung der . . . konkreten Mittel — wie sachliche und menschliche Kräfte, Arbeitseinrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe — und auf den Prozeß des Leistungsvorganges, kurzum auf den inneren Aufbau und Ablauf, so haben wir es mit dem ‚Betriebs‘-Aspekt zu tun.“ (Schäfer S. 96.) Wolff, Rechtsformen, S. 149 f., versteht daher unter dem Betrieb zu Recht eine Leistungsapparatur.

³ Vgl. die Beispiele bei Wolff II § 98 I a 1—2.

⁴ „Was wir als Unternehmung bezeichnen, ist somit *geistiger, unanschaulicher* Natur. Denn Zweckzusammenhänge oder Zielsetzungen und finanzielle wie rechtliche Beziehungen lassen sich immer nur mittelbar erfassen . . . Was wir unter der Bezeichnung ‚Unternehmung‘ zusammenfassen, erweist sich somit als ein Komplex abstrakter Beziehungen, als ein reines Beziehungs-